



Bern,

die politischen Parteien
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat das EJPD ermächtigt, zur oben erwähnten Vorlage bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis zum **31. März 2009**.

Die Vorlage geht zurück auf die Motion Gysin (03.3212): Gesetzlicher Schutz für Hinweisgeber von Korruption. Die Motion verlangt, die Voraussetzungen einer rechtmässigen Meldung von Missständen und den Schutz vor einer im Anschluss daran ausgesprochenen Kündigung zu überprüfen und allenfalls zu verstärken. Der Schutz wie im Privatrecht soll auch für Personen gelten, die beim Staat arbeiten, unter Beachtung des Amtsgeheimnisses und der kantonalen Zuständigkeiten. Geprüft werden muss schliesslich eine Meldepflicht für Angestellte der Eidgenossenschaft.

Der Entwurf sieht vor, die Voraussetzungen für eine rechtmässige Meldung von Missständen am Arbeitsplatz in einem neuen Art. 321a^{bis} E-OR aufzuführen. Geregelt wird dabei die Meldung beim Arbeitgeber (Abs. 1) und bei den zuständigen Behörden (Abs. 2) sowie die Information der Öffentlichkeit (Abs. 3). Die Benachrichtigung der zuständigen Behörden ist subsidiär zur Meldung eines Missstands innerhalb des Betriebs, und der Gang an die Öffentlichkeit fällt nur als letzte Massnahme in Betracht. Die Tatbestände, bei denen ein direkter Gang an die zuständigen Behörden und an die Öffentlichkeit zulässig sind, werden im Gesetz ausdrücklich aufgeführt (Abs. 4).

Die im Anschluss an eine rechtmässige Meldung erfolgte Kündigung wird für missbräuchlich erklärt (Art. 336 Abs. 2 Bst. d E-OR). Was die Sanktion der missbräuchlichen Kündigung betrifft, hält der Entwurf am geltenden Recht fest (Art. 336a Abs. 1 und 2 OR). Die Entschädigung, die auch für die anderen Fälle missbräuchlicher Kündigungen gilt, beträgt danach bis zu sechs Monatslöhne.

Die Meldepflicht in der Bundesverwaltung ist Gegenstand einer speziellen Regelung im Bundespersonalgesetz (BPG). Ein entsprechender neuer Art. 22a E-BPG ist bereits mit dem Entwurf zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vorgeschlagen worden. Danach sind die Angestellten verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer



amtlichen Tätigkeit festgestellt haben, intern oder extern zur Anzeige zu bringen (Abs. 1); andere Unregelmässigkeiten dürfen der Eidg. Finanzkontrolle gemeldet werden (Abs. 4). Wer in guten Treuen eine solche Meldung macht, darf deswegen in seiner beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden (Abs. 5). Eine entlassene Person hat einen Anspruch auf Wiederanstellung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d E-BPG).

Auf den Erlass eines Spezialgesetzes, das den gesamten privaten und öffentlichen - eidgenössischen, kantonalen und kommunalen - Sektor erfasst hätte, wird verzichtet. Die Kantone bleiben daher umfassend zuständig, die Frage der Meldepflicht bzw. des Melderechts für ihre Angestellten zu regeln.

In der Beilage finden Sie den Entwurf für eine Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz) samt Begleitbericht. Zusätzliche Exemplare erhalten Sie über die folgende Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EJPD>.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ans Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern, oder elektronisch an die folgende Adresse zu schicken: <mailto:emanuella.gramegna@bj.admin.ch>.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:
- Vorentwurf samt Begleitbericht